

Vogtländischer Anzeiger.

II. Stück.

Sonnabends den 12. März 1808.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Ober-, Kreis-, Haupt- und Amtleuten, Amtsverwaltern, Schöffern, Geleitsleuten, Räten der Städte, Richtern, Voigten, Schultheissen, Gemeinen, und allen andern Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen jedermänniglich zu wissen.

Wiewohl Gott, der Allmächtige, in dessen Hand die Schicksale der Völker stehn, auch im vorigen Jahre, selbst unter schweren Zeitläuften, fortgefahren hat, seine überschwenkliche Güte, Gnade und Hülfe an Unsern gesamten Landen zu erweisen und Unsrer getreuen Unterthanen mit vielen und großen Wohlthaten zu begnadigen; so werden selbige dennoch, bey reiflicher Erwägung des allgemeinen und ihres besondern sittlichen Zustandes, genugsam wahrnehmen, wie viel Ursache sie haben, ihn, den Allgütigen und Barmherzigen, um Gnade und Vergebung, so wie um Abwendung nicht nur leiblicher, sondern vornemlich geistlicher Uebel, welche die Quelle alles Verderbens sind, mit vereinten Herzen demüthig und inbrünstig anzurufen, aber auch, bey dem überhandnehmenden Unglauben und der unverkennbaren Gleichgültigkeit gegen Gott und die Religion, sich zu einer durchgängigen, dem Evangelio gemäßen Aenderung des Herzens und Lebens, ohne welche ein Volk sich den göttlichen Seelen nicht versprechen kann, mit dem ganzen Ernste der Seele

zu erwecken, und an ihrer Seite alles beyzutragen, daß dem herrschenden Uebel gewehret und das allgemeine geistliche und leibliche Wohl des Landes in reichem Maaße befördert werde.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, in dem istslaufenden Jahre drey besondere Bußtage, und zwar den ersten auf den 1. April, den andern auf den 17. Junii, und den dritten auf den 11. November anordnen zu lassen.

Und wie es bey Begehung dieser Tage, in Absicht auf das Läuten und die Anzahl der Predigten, wie an einem der höchsten Feste gehalten werden, auch wegen des Niederknien und sonst es bey voriger Anordnung verbleiben, und aller Handel und Gewerbe, alle gewöhnliche Wochenarbeiten und alle und jede Lustbarkeiten und Zusammenkünfte an öffentlichen Orten gänzlich untersagt seyn sollen; so wird auch, zu desto mehrerer Beförderung der gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung Gottes, sich Jedermann in seinem Hause, alles dessen enthalten, was sowohl seine eigene, als der Seinigen Andacht hindern könnte, damit die Feyer dieser Tage desto ungestörter begangen, und für Unser gesamtes Land und für jeden insbesondere recht heilsam und gesegnet werden möge.

Wir begehren hierauf allergnädigst befehlend, es wolle Jedermann dieser Unserer Verordnung, zur gesanerten Beförderung sowohl seiner eigenen, als auch der allgemeinen, geistlichen und leiblichen Wohlfahrt dieser Lande, allenthalben gehorsamlich nachkommen, und, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, dawider nicht handeln. Daran geschiehet Unsrer Meinung.

Begeben zu Dresden am 25. Jan. 1808.